

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innenausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/3707 -

Entwurf eines Gesetzes zum vierzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 10. Juni 2010

A. Problem

Der Vierzehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) bedarf der Zustimmung des Landtages.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die nach Artikel 47 Absatz 2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern notwendige Zustimmung des Landtages herbeigeführt werden.

Das seit April 2003 für den Jugendmedienschutz im Bereich der Telemedien geltende System der regulierten Selbstregulierung wird mit der Novellierung weiter gestärkt. Regulierte Selbstregulierung bedeutet, dass die mit dem Gesetz geschaffenen Strukturen es den Anbietern überlassen, diesen Rahmen in Eigenverantwortung auszufüllen. Infolge der fortschreitenden Medienkonvergenz ist gerade im Bereich des Internets der Schutz für Kinder und Jugendliche vor nicht altersgerechten Inhalten besonders wichtig. So ist die mit der Novellierung vorgenommene Einführung einer freiwilligen Kennzeichnung von Internetangeboten einschließlich online-vertriebener Computerspiele, die bislang lediglich für Trägermedien (CDs) im Jugendschutzgesetz vorgesehen ist, hervorzuheben. Mit dem Änderungsstaatsvertrag werden die freiwilligen Altersklassifizierungen der Inhalteanbieter an das geltende Jugendschutzgesetz angepasst. Die Altersstufen (0, 6, 12, 16, 18) werden aus dem geltenden Jugendschutzgesetz übernommen und die Kennzeichnung wird vereinheitlicht.

Die Alterseinstufungen können freiwillig vom Anbieter selbst oder durch Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen werden. Eine Kennzeichnungspflicht für Internetangebote besteht nicht. Allerdings soll eine freiwillig vorgenommene Alterskennzeichnung von anerkannten Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden können. Hierbei handelt es sich um nutzerautonome Programme, die von Eltern installiert oder aktiviert werden können. Sie allein entscheiden, ob sie ein solches Jugendschutzprogramm grundsätzlich einsetzen wollen oder ob sie nicht gekennzeichnete Inhalte ausfiltern oder ob sie den Zugang zu den Informationsquellen unbeschränkt ermöglichen wollen. Daneben bleibt weiterhin für Anbieter die Möglichkeit durch bestimmte zeitliche Einschränkung des Verbreitens oder Zugänglichkeitsmachens des Angebotes Sorge dafür zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende oder erziehungsbeeinträchtigende Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen können. Zugangsvermittler werden verpflichtet, soweit eine Jugendschutzrelevanz gegeben ist, ihren Kunden Jugendschutzprogramme leicht auffindbar anzubieten.

Hervorzuheben ist, dass künftig eine gegenseitige Anerkennung von Alterseinstufungen der Freiwilligen Selbstkontrollen und Aufsichtsbehörden im Bereich der Trägermedien und der elektronischen Medien erfolgt, soweit gleiche Inhalte in Trägermedien und in elektronischen Medien präsentiert werden.

Schließlich wird die dauerhafte Finanzierung von jugendschutz.net, der gemeinsamen Jugendschutzstelle aller Länder, gesichert. Darüber hinaus wird das Aufsichtssystem für On- und Offline-Spiele vereinheitlicht und das Aufsichtsverfahren bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beschleunigt.

Ferner werden redaktionelle Anpassungen im Rundfunkstaatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag vorgenommen.

Der Innenausschuss empfiehlt dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes. Die vom Ausschuss vorgesehene Entschließung dient dazu, hervorzuheben, dass die technische Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen nicht dazu führen dürfe, dass anderweitige Schutzvorkehrungen verpflichtend vorgeschrieben würden und dass die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren und Blogs, durch diesen Staatsvertrag nicht erweitert würden. Aufgrund der großen Kritik am Jugendmedienstaatsvertrag sollte der Zeitpunkt der Evaluierung vorverlegt werden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/3707 unverändert anzunehmen.
2. folgender Entschließung zuzustimmen:

„Der Landtag unterstützt die Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Länder Hessen, Saarland, Sachsen, und Schleswig-Holstein zum 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren oder Blogs, werden durch diesen Staatsvertrag nicht erweitert.“

Die Landesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass eine Evaluation des Jugendmedienstaatsvertrages zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten erfolgt und dass dafür die Unterstützung eines Institutes gesucht wird, welches nicht an der Erarbeitung beteiligt war.“

Schwerin, den 2. Dezember 2010

Der Innenausschuss

Dr. Gottfried Timm
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Gottfried Timm

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum vierzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 10. Juni 2010 in seiner 102. Sitzung am 15. September 2010 in Erster Lesung beraten und zur weiteren Beratung an den Innenausschuss überwiesen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 30. September 2010 und abschließend in seiner 110. Sitzung am 2. Dezember 2010 beraten und ihm mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD und bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der FDP zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten darüber hinaus beantragt, dem Landtag zu empfehlen, folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Landtag unterstützt die Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Länder Hessen, Saarland, Sachsen, und Schleswig-Holstein zum 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren oder Blogs, werden durch diesen Staatsvertrag nicht erweitert.“

Die Landesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass eine Evaluation des Jugendmediestaatsvertrages zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten erfolgt und dass dafür die Unterstützung eines Institutes gesucht wird, welches nicht an der Erarbeitung beteiligt war.“

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben dazu ausgeführt, dass der Jugendmedienschutz für den Bereich des Internets geregelt werden müsse. Ein effizienter Jugendmedienschutz sei genauso notwendig wie eine Verbesserung der Medienkompetenz. Die aktuelle Konzeption des Jugendmedienschutzes sei von dem Bemühen getragen, die bisherigen gesetzlichen Regelungen auch für die veränderten Strukturen der Medienverbreitung über das Internet zugrunde zu legen. Schutzmaßnahmen, wie Sendezeitbegrenzungen oder die Kennzeichnung mit Altersbeschränkungen, hätten sich dabei für die klassischen Verbreitungswege (Rundfunk, Vertrieb von Ton- und Datenträgern) bewährt. Aufgrund der unterschiedlichen Verbreitungswege und der hohen Zahl nicht gewerblicher Anbieter im Internet ließen sich die Regelungen aber nicht ohne Weiteres auf das Internet übertragen. Wie bei allen gesetzlichen Regelungen werde die Umsetzung und Durchsetzbarkeit neuer gesetzlicher Regelungen zu prüfen sein. Dabei sei auch zu prüfen, inwieweit regulatorische Erwartungen in der Praxis erfüllt werden. Zudem könnten die Ergebnisse der durch den Deutschen Bundestag eingesetzten Enquetekommission „Internet und digitale Gesellschaft“ einbezogen werden, soweit sie sich auf den Jugendmedienschutz bezögen.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern sollte vor diesem Hintergrund ausdrücklich die Protokollerklärungen mehrerer Bundesländer unterstützen, die hervorhöben, dass die technische Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen nicht dazu führen dürfe, dass anderweitige Schutzvorkehrungen verpflichtend vorgeschrieben würden und dass die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren und Blogs, durch diesen Staatsvertrag nicht erweitert würden. Angesichts der breiten Kritik und der ohnehin dynamischen Entwicklung der Medien solle die Evaluation des Staatsvertrages zudem bereits nach zwei und nicht wie vorgesehen nach drei Jahren erfolgen.

Der Ausschuss hat den Entschließungsantrag einstimmig angenommen.

Schwerin, den 2. Dezember 2010

Dr. Gottfried Timm
Berichterstatter